



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 22. Dezember 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Coronavirus - Heilmittel

Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss es für notwendig gehalten, die regionalen Sonderregelungen nunmehr für alle 16 Bundesländer anzuwenden. Daher hat er keine regional begrenzten, sondern bundesweit geltende Sonderregelungen beschlossen.

Sonderregelung - Heilmittel

- Folgeverordnungen¹ für Heilmittel dürfen nach **telefonischer Anamnese** ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.
- Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt.
- Eine Heilmitteltherapie muss erst innerhalb von 28 Tagen nach Verordnungsdatum beginnen, regulär waren es 14 Tage².
- Eine Behandlung kann als Videobehandlung stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich ist und der Patient damit einverstanden ist.
 - Stimm-, Sprech- Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie,
 - Ergotherapie
 - Physiotherapie für die Übungsbehandlung gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 1a, für die allgemeine Krankengymnastik (KG und KG-Atemtherapie) gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3a sowie für die Krankengymnastik-Mukoviszidose gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3c,
 - Ernährungstherapie.

Die Ausnahmeregelung wird zunächst befristet bis **zum 31. Januar 2021**.

¹ Ab 1. Januar 2021 gibt es nur noch einen Verordnungsfall mit einer orientierenden Behandlungsmenge (keine Folgeverordnungen).

² Ab dem 1. Januar 2021 gilt mit Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinien künftig regelmäßig die Frist von 28 Tagen zum Beginn einer Heilmittelbehandlung.

Abrechnung - Porto für Folgerezepte und andere Verordnungen

Für den postalischen Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungsscheinen werden Ihnen die Portokosten erstattet. Ihre Patienten müssen damit nicht in die Praxis kommen, um sich nur ein Rezept oder eine Verordnung abzuholen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Diese Regelungen gelten bis **31. März 2021**.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.